

# SATZUNG

des Landesinnungsverbandes  
für  
das Stukkateurhandwerk Sachsen

---

## Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet, Aufgaben	§§ 2, 3
Mitgliedschaft	§§ 4 bis 11
Wahl- und Stimmrecht	§§ 12, 13
Organe	§ 14
Mitgliederversammlung	§§ 15 bis 19
Vorstand	§§ 20 bis 24
Ausschüsse	§§ 25, 26
Rechnungsprüfungsausschuss	§ 27
Geschäftsstelle	§ 28
Beiträge	§ 29
Haushaltsplan, Jahresplan	§§ 30 bis 33
Schadenshaftung	§ 34
Änderung der Satzung	§ 35
Auflösung des Landesverbandes	§§ 36 bis 38
Bekanntmachung	§ 39

## Name, Sitz und Bezirk

### § 1

(1) Der Landesinnungsverband führt den Namen Landesinnungsverband für das Stukkateurhandwerk Sachsen, bestehend aus den Sparten Stuck- Putz- und Trockenbau.

Sein Sitz ist Chemnitz; sein Bezirk erstreckt sich auf den Freistaat Sachsen.

(2) Der Landesinnungsverband ist eine Juristische Person des privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzung durch die oberste Landesbehörde rechtsfähig.

## Aufgaben

### § 2

(1) Der Landesinnungsverband hat die Aufgabe

1. die Interessen des Stukkateurhandwerkes (Stuck-Putz-Trockenbau), wahrzunehmen,
2. die angeschlossenen Innungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.

(2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse sowie überbetriebliche Ausbildungsstätten im Sinne der Stufenausbildungsverordnung für die Bauwirtschaft einzurichten, zu betreiben oder zu fördern.

### § 3

Der Landesinnungsverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Innungen angehörenden Mitglieder und Einzelmitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,
2. die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
3. Tarifverträge abschließen,
4. für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Innungen und für die Einzelmitglieder und deren Angehörige

zur Unterstützung bei Krankheits- oder Todesfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit Kassen errichten. Die dazu erforderlichen Bestimmungen sind in Nebensatzungen zusammenzufassen,

5. für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Innungen und für die Einzelmitglieder eine Unterstützungskasse für Folgen von Arbeitskämpfen einrichten oder sich anderen, gleichartigen Unterstützungseinrichtungen für diesen Zweck anschließen.

## Mitgliedschaft

### § 4

(1) Stukkateur-Innungen, die ihren Sitz im Bezirk des Landesinnungsverbandes haben, sind berechtigt, Mitglieder des Landesinnungsverbandes zu werden.

(2) Inhaber oder Geschäftsführer von handwerklich geführten Unternehmen, die der Stuck- Putz und /oder Trockenbauarbeiten mit den vom Landesinnungsverband anerkannten Referenzen und Fachkompetenz vorwiegend ausführen sind berechtigt, dem Landesinnungsverband als Einzelmitglied beizutreten, wenn die Innung, der sie angehören dem Landesinnungsverband nicht angeschlossen ist oder wenn eine solche nicht besteht.

(3) Personen entsprechend Paragraph 4/2, die der für sie zuständigen Innung nicht angehören, können als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

(4) Personen, die sich um die Förderung des Landesinnungsverbandes besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Langjährige Verbandsvorsitzende, die sich besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrengliedern ernannt werden.

### § 5

(1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Landesinnungsverband (Aufnahmeantrag) ist bei diesem schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

(2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft durch Einzelmitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe durch Beschluss des Vorstandes bestimmt wird.

## § 6

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss; bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit der Löschung in der Handwerksrolle. Das Mitglied ist verpflichtet, die Löschung dem Landesinnungsverband unverzüglich mitzuteilen.

## § 7

( 1 ) Der Austritt einer Mitgliedsinnung oder eines Einzelmitgliedes aus dem Landesinnungsverband kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorst.and schriftlich angezeigt werden.

## § 8

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitgliedsinnungen und Einzelmitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie

1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnung der Organe des Landesinnungsverbandes nicht befolgen,

2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind,

(2) Vor Beschluss ist der Mitgliedsinnung oder dem Einzelmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.

(3) Vor Ablauf eines ,Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Landesinnungsverband ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

## § 9

Ausgeschiedene Mitgliedsinnungen und Einzelmitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Landesinnungsverband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

## § 10

(1) Die Mitgliedsinnungen haben gleich Rechte und Pflichten. Das gleiche gilt für die Einzelmitglieder im Rahmen ihrer besonderen Stellung innerhalb des Landesinnungsverbandes.

(2) Jede Mitgliedsinnung und jedes Einzelmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Landesinnungsverbandes nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen.

## § 11

Mitgliedsinnungen und Einzelmitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Landesinnungsverbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Landesinnungsverbandes zu befolgen.

## Wahl- und Stimmrecht

## § 12

(1 ) Wahl- und Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder oder deren Stellvertreter.

(2) Wahl- und Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung sind Personen nicht,

1. denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist ,

2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

(3) Die Vertreter jeder Mitgliedsinnung und ihrer Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitgliedsinnung von dieser gewählt.

(4) Die Vertreter der Einzelmitglieder und ihrer Stellvertreter werden in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes des Landesinnungsverbandes statt, der Ort und Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt.

### § 13

(1) Jede Mitgliedsinnung hat einen Vertreter. Hat sie mehr als 5 Mitglieder, so entfällt auf je 5 Mitglieder und bei einer durch 5 nicht teilbaren Mitgliederzahl auch auf den Rest je ein weiterer Vertreter.

(2) Die Einzelmitglieder haben zusammen einen Vertreter. Hat der Landesinnungsverband mehr als 5 Einzelmitglieder, so gilt Abs.1

(3) Die Zahl der Vertreter hat der Vorstand des Landesinnungsverbandes alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 31) festzusetzen. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder dem Landesinnungsverbandes bei, so wird für Innungen die Vertreterzahl bei der Aufnahme festgesetzt; bei Einzelmitgliedern findet eine Wahl von Vertretern im Sinne des § 12 Abs. 4 nur statt, wenn die Zahl von 6 Neuaufnahmen erreicht ist. Veränderungen der Mitgliederzahl der Innungen, die sich nach der Festsetzung der Vertreterzahl im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.

(4) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Hat die Mitgliedsinnung mehrere Vertreter (Abs. 1 Satz 2), so erfolgt die Stimmabgabe einheitlich. In gleicher Weise regelt sich die Stimmabgabe der Vertreter der Einzelmitglieder (Abs. 2).

### Organe

### § 14

Die Organe des Landesinnungsverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

## Mitgliederversammlung

### § 15

(1 ) Die Vertreter der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder (S 12, Abs. 1) bilden die Mitgliederversammlung des Landesinnungsverbandes

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt außer den ihr durch die Satzung oder eine Nebensatzung zugewiesenen Angelegenheiten.

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,

2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

3. die Prüfung und Abnahme der Jahresabrechnung, des Vorstandes und Geschäftsführung,

4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Vertreter zum Stuckgewerbeverband,

5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Landeinnungsverbandes,

6. die Beschlussfassung über

a) Erwerb, Veräußerung oder dringliche Belastung von Grundeigentum,

b) Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,

c) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Landesinnungsverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden mit Ausnahme der Anstellungsverträge für die Angestellten der Geschäftsstelle,

d) die Anlegung des Vermögens des Landesinnungsverbandes,

e) die Aufnahme von Anleihen.

7. die Festlegung des Entgeltes für die Benutzung der Einrichtungen des Landesinnungsverbandes,
8. die Wahl des Geschäftsführers und die Genehmigung des Anstellungsvertrags,
9. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesverband,
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Landesinnungsverbandes.

(3) Lehnt die Mitgliederversammlung den Beitritt zum Bundesverband (Abs. 2, Nr. 9) ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und hierzu der Bundesverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Bundesverband ist einem Vertreter dieses Verbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben.

## § 16

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Verbandstag) statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der angeschlossenen Innungen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt wird.

## § 17

(1) der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung

(3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.



## § 18

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 35 und 36 mit einfacher Stimmenmehrheit - der anwesenden Stimmberechtigten - gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Landesinnungsverbandes handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln - der anwesenden Stimmberechtigten - vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## § 19

(1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn von Seiten der Wahlberechtigten nicht widersprochen wird.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jedes Mitglied binnen zwei Wochen Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 20

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 untereinander gleichberechtigten Stellvertretern. Sie werden von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(2) Dem Vorstand gehören weiter an

- die Obermeister der angeschlossenen Innungen,
- die Leiter der Arbeitskreise,
- weitere 3, in der Jahreshauptversammlung zu wählende Mitglieder.

(3) Der Vorsitzende und die 2 Stellvertreter werden jeweils in einem besonderen Wahlgang in geheimer Wahl mit absoluter, die weiteren Mitglieder werden gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit, auf Antrag im offenen Verfahren, gewählt. Wenn bei der Wahl des Vorsitzenden und /oder eines Stellvertreters die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung des von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt .

(5) Die Wahl- des Vorsitzenden ist der obersten Landesbehörde innerhalb zwei Wochen unter Angabe von Namen und Wohnsitz der Gewählten mitzuteilen .

## § 21

(1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie .

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## § 22

(1) Der Vorsitzende (Landesinnungsmeister), im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, vertreten den Landesinnungsverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Willenserklärungen, welche den Landesinnungsverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein.

(3) Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Im übrigen kann die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs dem Geschäftsführer allein übertragen werden.

(4) Als Ausweis des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

### § 23

( 1 ) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesinnungsverbandes. Er bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

### § 24

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt und unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse wird Ersatz und Entschädigung nach besonderen vom Vorstand des Landesinnungsverbandes zu beschließenden Sätzen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes gewährt. Dem Vorsitzenden des Vorstandes ist für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

### Ausschüsse

### § 25

(1) Der Vorstand des Landesinnungsverbandes kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihres Obmannes sowie die Wahl der Vertreter zum Bundesverband erfolgt durch den Vorstand für die jeweilige Dauer der Wahlzeit des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

## § 26

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## Rechnungsprüfungsausschuss

## § 27

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Landesinnungsverbandes angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat

1. die Jahresrechnung des Landesinnungsverbandes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten,
2. Kassenprüfungen nach § 33 vorzunehmen.

## Geschäftsstelle

## § 28

Der Landesinnungsverband kann an seinem Sitz oder an einem anderen Ort innerhalb seines Bezirkes eine Geschäftsstelle errichten, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorsitzenden für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.

Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. An den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise kann er teilnehmen. Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung durch den Vorstand.

## Beiträge

### § 29

(1) Wie aus der Errichtung und Tätigkeit des Landesinnungsverbandes erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus dem Ertrag des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedsinnungen und Einzelmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

(2) Die Beiträge werden jährlich in einem Grundbeitrag und in einem nach der Lohn- und Gehaltssumme der Innungsmitglieder der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder ermittelten Zusatzbeitrag erhoben. Sie werden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, die Erhebung außerordentlicher Beiträge zu beschließen

(3) Der Landesinnungsverband ist berechtigt, bei Zustimmung der Mitglieder die Lohnsumme bei den zuständigen Berufsgenossenschaften zu erheben.

(4) Für Innungsmitglieder von Mitgliedsinnungen und Einzelmitglieder, die der zuständigen Berufsgenossenschaft die Weitergabe ihrer Lohn- und Gehaltssumme verweigern, wird die Lohn- und Gehaltssumme vom Vorstand geschätzt. Die Lohn- und Gehaltsschätzung des Vorstandes ist verbindlich.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.

(6) Für die Benutzung von Einrichtungen des Landesinnungsverbandes kann ein Entgelt erhoben werden.

## Haushaltsplan, Jahresrechnung

### § 30

(1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1 Januar bis 31. Dezember.

(2) Der Vorstand des Landesinnungsverbandes hat jährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan mit den von den Mitgliedsinnungen und Einzelmitgliedern zu zahlenden Beiträgen für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.

### § 31

Der Vorstand des Landesinnungsverbandes hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

### § 32

Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse des Landesinnungsverbandes verantwortlich.

### § 33

Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich u. a. darauf zu erstrecken, dass das Verbandsvermögen ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist .

## Schadenshaftung

### § 34

Der Landesinnungsverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

## Änderung der Satzung

### § 35

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedsinnungen und den Einzelmitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln - der anwesenden Stimmberechtigten - beschließen.

(3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.

## Auflösung des Landesinnungsverbandes

### § 36

( 1 ) Die Auflösung des Landesinnungsverbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

(2) Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der angeschlossenen Handwerksinnungen gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Bundesverband soll zu der Mitgliederversammlung eingeladen werden.

(3) Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.

(4) Die Auflösung des Landesinnungsverbandes ist durch die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten (S 38 Abs. 1 ) in dem

Veröffentlichungsorgan des Landesinnungsverbandes und, wenn ein solches nicht besteht, im Fachblatt "Stuckgewerbe" bekanntzugeben.

### § 37

(1) Im Falle der Auflösung des Landesinnungsverbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Halbjahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte des Landesinnungsverbandes beauftragten zu zahlen.

(2) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

### § 38

(1) Der Landesinnungsverband verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; Sie haften als Gesamtschuldner.

## Bekanntmachungen

### § 39

Die Bekanntmachungen des Landesinnungsverbandes erfolgen in Allgemeinen Mitgliederrundschreiben und Sonderrundschreiben.

Dresden, den 7. Oktober 1993



Genehmigt durch Erlass des  
Sächsischen Staatsministeriums für  
Wirtschaft und Arbeit vom 7. Oktober 1993

Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Arbeit

Im Auftrag

Barthels